

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Donnerstag, dem 13. Juni 2013, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 17.04.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Ferienbetreuung im Kindergarten Blender für die Schulkinder.  
(DS-Nr. B.3.17.89 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Blender II“,  
hier: Festlegung des Parkkonzeptes.  
(DS-Nr. B.4.17.86 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede.  
(DS-Nr. B.4.17.90 ist beigelegt.)
8. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Nutzung des Unterstandes auf dem Friedhof Amedorf als Geräteschuppen.  
(DS-Nr. B.4.17.88 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Interessengemeinschaft Blender See auf Gewährung eines Zuschusses zum Seevergnügen am 18.08.2013.  
(DS-Nr. B.4.17.94 ist beigelegt.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
11. Mitteilungen und Anfragen.  
(DS-Nr. B.1.17.M93 ist beigelegt.)
12. Einwohnerfragestunde.

# Gemeinde Blender

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
3 B/3/449-10	03.06.2013	T.3.17.89

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	13.06.2013	5				

### Bisheriger Beratungsgang:

**Betreff:** Einrichtung einer Ferienbetreuung im Kindergarten Blender für die Schulkinder

---

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die Einrichtung einer Ferienbetreuung in den Sommerferien v. 01.07. - 11.07.2013 sowie am 07.08.2013 für die Schulkinder in den Räumlichkeiten des Kindergartens Blender in der Zeit von 08.00 - 15.00 Uhr.

### Sachverhalt:

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 werden auch Schulkinder im Kindergarten Blender in der Zeit von 12.30 - 15.00 Uhr betreut.

Nach einer Bedarfsabfrage bei den zurzeit 11 Schulkindern, soll gemäß Vorschlag des Kindergartens auch während der Sommerferien in der Zeit von 08.00 - 15.00 Uhr eine Betreuung angeboten werden und zwar vom 01.07. - 11.07.2013 sowie am letzten Ferientag dem 07.08.2013.

Da in der Ferienzeit viele Kindergartenkinder die Einrichtung nicht besuchen, können die Schulkinder auch am Vormittag in einem eigenem Gruppenraum betreut werden. Die Betreuung wird von der jetzigen Erzieherin durchgeführt. Es fallen keine zusätzlichen Personalkosten an.

Lediglich sind die Kinder nicht über den GUV versichert, da es sich um eine Ferienbetreuung handelt und diese nicht mit unter den Versicherungsschutz fällt. Hier müsste dann ein Hinweis an die Eltern erfolgen, dass im Falle des Falles die private Versicherung in Anspruch genommen werden muss.

Der Bedarf für den o.g. Zeitraum sieht wie folgt aus:

**08.00 - 14.00 Uhr**

Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Mi.
01.07.	02.07.	03.07.	04.07.	05.07.	08.07.	09.07.	10.07.	11.07.	07.08.
3 Kinder	3 Kinder	3 Kinder	3 Kinder	3 Kinder	3 Kinder	3 Kinder	3 Kinder	3 Kinder	1 Kind

**08.00 - 15.00 Uhr**

01.07.	02.07.	03.07.	04.07.	05.07.	08.07.	09.07.	10.07.	11.07.	07.08.
2 Kinder	2 Kinder	1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind	3 Kinder

Es ist zu klären, ob eine Ferienbetreuung bis 15.00 Uhr eingerichtet werden soll, da an den meisten Tagen für die letzte Stunde von 14.00 - 15.00 Uhr nur ein Kind anwesend ist und ob für die Ferienbetreuung generell eine Mindestzahl festgesetzt werden sollte.

Die Gebühren richten sich analog der gültigen Benutzungsgebührensatzung.

Sollte diese Betreuungsform (freie Kiga-Kapazitäten während der Ferien für Schulkinder nutzen) dauerhaft angeboten werden, dann ist die Betreuung der Altersgruppe 6 - 10 Jahre über eine Änderung der Betriebserlaubnis abzusichern.

Der GD

2.0. Do

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

C. Nommensen  
Kindergarten Blender  
Mühlenberg 18  
27337 Blender



Samtgemeinde Thedinghausen  
z. Hd. Frau Dunker  
Braunschweiger Str. 10  
27321 Thedinghausen

Blender, 3. Mai 2013

Betreuung der Schulkinder in den Sommerferien

Sehr geehrte Frau Dunker,

von den elf betreuten Schulkindern, haben vier Kinder einen durchgehenden  
Betreuungsbedarf und zwei Kinder nur an bestimmten Tagen (Umfragezettel liegen  
bei). Eine Familie hätte Bedarf gehabt, hat sich aber aufgrund der Erfahrungen vom  
letzten Jahr (Herbstferien) schon rechtzeitig um anderweitige Betreuung gekümmert.

Wir würden diesen Familien gerne eine Betreuung anbieten. So wären die Eltern  
während ihrer Abwesenheit entlastet und die Kinder hätten ein adäquates Angebot.

Da wir besonders in diesem Kindergartenjahr die Erfahrung gemacht haben, dass  
nicht alle Kinder während der Ferien kommen, hätten wir am Vormittag Kapazitäten  
für eine Betreuung frei.

Wir würden uns auch im Namen der Eltern über einen positiven Entscheid freuen.

Mit freundlichen Grüßen

*Cristine Nommensen*

# Gemeinde Blender

## Beschlussvorlage

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> B/4/622-21	<b>Datum</b> 24.05.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> B. 4. 17. 86
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	13.06.2013	6				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 27.11.2012, TOP 12, DS-Nr. B.4.17.65

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Blender II“  
Festlegung des Parkkonzeptes

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, im künftigen Geltungsbereich insgesamt 11 Standorte für Windkraftanlagen mit einer Höhe von 150 m gem. beigelegtem Parkkonzept v. 11.03.2012 festzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Ratssitzung einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorzubereiten.

### **Sachverhalt:**

Es wird auf die umfangreichen bisherigen Beratungen in dieser Angelegenheit verwiesen. Der Rat hatte in seiner Sitzung am 27.11.2012 festgelegt, insgesamt 11 Windenergieanlagen zuzulassen. Weiter wurde im Protokoll festgehalten, dass der Rat die Planungsvorschläge von Herrn Winkenbach noch einmal in Augenschein nehmen möchte.

Die Planungsvorgabe des Rates wurde am 21.02.2013 mit den betroffenen Investoren im Rathaus erörtert. Es waren Frau Wiemer von e3, Hamburg, und Herr Meyer und Herr Rippe im Hinblick auf die Erweiterungsfläche anwesend. Neben der Verwaltung hat an diesem Termin auch Herr Winkenbach vom Planungsbüro teilgenommen.

Problematisch ist an diesem Windpark, dass hier zwei konträre Nutzungswünsche vorliegen. Die Firma e3 möchte im bestehenden Plangebiet repowern und neu bauen. Herr Meyer konzentriert sich lediglich auf die Erweiterungsfläche und möchte dort nach Möglichkeit zwei Anlagen bauen. Wenn Herr Meyer und Herr Rippe in der Erweiterungsfläche jedoch zwei Anlagen bauen, dürfte die Firma e3 im Plangebiet lediglich statt 4 nur noch 2 Anlagen bauen. Da sie im Rahmen des Repowerings aber 5 Anlagen abbauen sollen, würde sich das für die Firma auf keinen Fall rechnen. Nach Aussage der Firma würden sie bei 3 neuen Windenergieanlagen die Angelegenheit kaufmännisch umsetzen können.

Letztendlich hat die Gemeinde diesen Konflikt zu entscheiden. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass es gegenüber der Firma e3 nicht fair wäre, sie über diese Erweiterungsfläche jetzt aus dem Repowering auszuhebeln. Verwaltungsseitig wird daher folgender Kompromissvorschlag unterbreitet:

Im Bebauungsplan werden für die Firma e3 drei Baufenster für 150 m-Anlagen im Plangebiet festgelegt. Im Rahmen des Repowerings werden dann von der Firma e3 5 Anlagen abgebaut. Herr Meyer und Herr Rippe dürfen im Erweiterungsgebiet zwei 150 m hohe Anlagen errichten. Da auch die Firma Gamesa in einigen Jahren repowern wird, werden für diesen Bereich statt 7 Standorten nur 6 Standorte beplant. Dies würde sich aus der Sicht der Verwaltung für die Firma Gamesa auf jeden Fall lohnen, da sie dann sechs 150 m-Anlagen nach dem neuen Bebauungsplan bauen dürften. Vorteil dieser Regelung ist auch, dass dann die nördliche Anlage entfallen kann, so dass mehr Abstand zur Wohnbebauung besteht. Aus der Sicht der Verwaltung dürfte im Rahmen der Abwägung dies absolut zulässig und gerechtfertigt sein. Zusammen würden dann im Bebauungsplan elf 150 m-Windkraftanlagen zulässig sein. Es wäre lediglich für eine Übergangszeit von einigen Jahren so, dass nach Errichtung der fünf 150 m-Anlagen noch sieben 100 m-Anlagen der Firma Gamesa laufen würden.

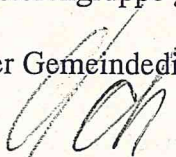
Wenn der Rat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, würde die Verwaltung ein Gespräch mit der Firma Gamesa im Hinblick auf den künftigen Bebauungsplan führen.

Das Ergebnis dieser Besprechung hat Herr Winkenbach in dem beigelegten Parkplan aufgezeichnet. Die weiteren Vorteile dieser Regelung sind dem beigelegten Schreiben v. 15.03.2013 zu entnehmen.

Erst wenn die beiden Investoren und die Gemeinde sich auf einen verbindlichen Parkplan geeinigt haben, kann verwaltungsseitig der formelle Aufstellungsbeschluss vorbereitet werden. Dies könnte dann nach der Sommerpause erfolgen.

Die Investoren haben vorgetragen, dass die jeweiligen städtebaulichen Verträge für jede Investorengruppe gesondert abgeschlossen werden sollen.

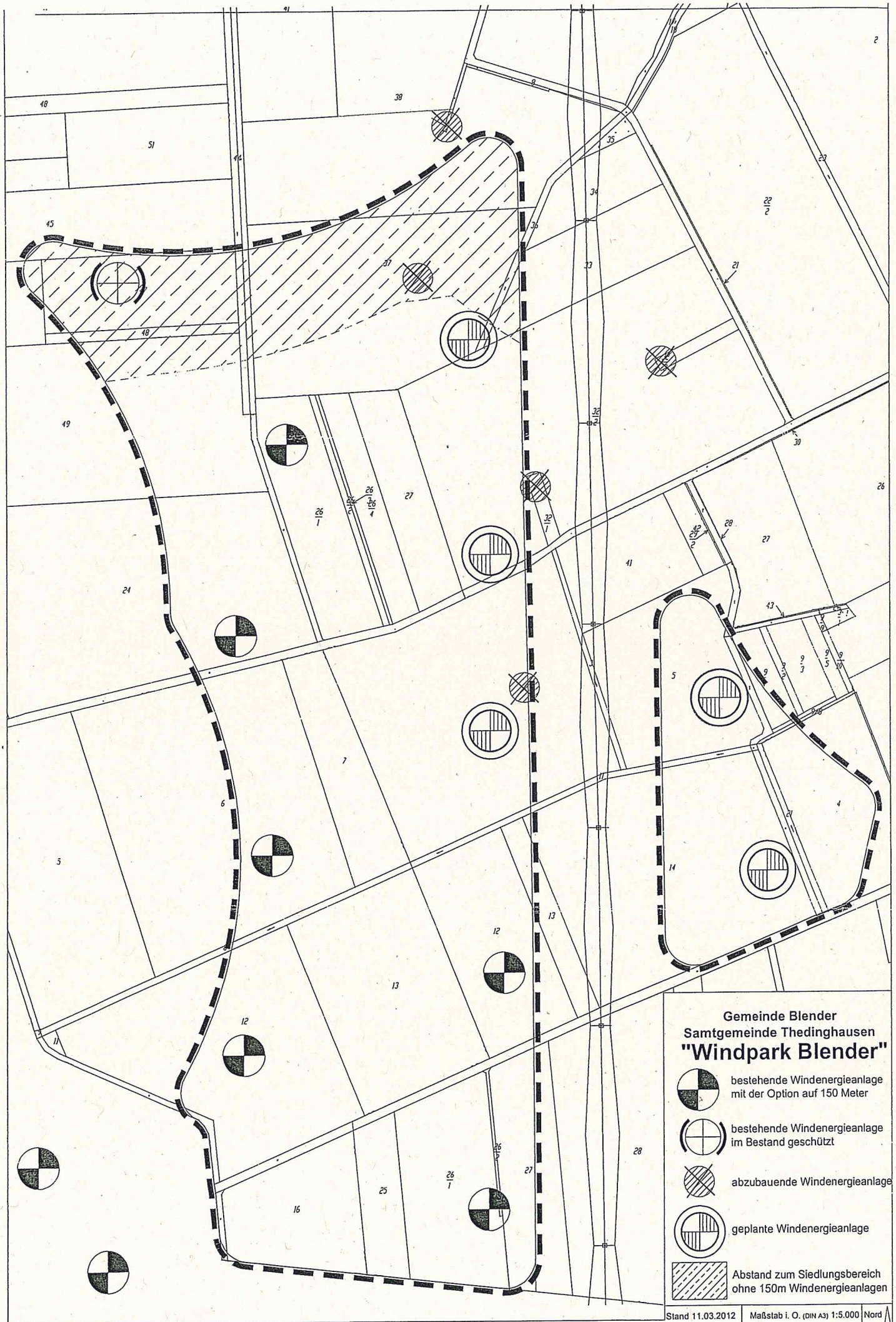
Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0629.doc

JK  
22.5.13

R  
22.5.13



**Gemeinde Blender  
Samtgemeinde Thedinghausen  
"Windpark Blender"**

-  bestehende Windenergieanlage mit der Option auf 150 Meter
-  bestehende Windenergieanlage im Bestand geschützt
-  abzubauenende Windenergieanlage
-  geplante Windenergieanlage
-  Abstand zum Siedlungsbereich ohne 150m Windenergieanlagen

Dipl. Ing. Stefan Winkenbach, Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst

An die  
Samtgemeinde Thedinghausen  
z. Hd. von Herr Stechow / Herr Link  
Braunschweiger Straße 10  
27321 Thedinghausen



**Schwarz und Winkenbach**  
Bürogemeinschaft für  
**Raum- und Umweltplanung**  
Hasberger Dorfstraße 9,  
27751 Delmenhorst

Betreff:  
Beschluss der Gemeinde Blender zum  
Windpark Blender mit 11 WEA

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Datum
		Winkenbach	04221 44402	winkenbach@michaelschwarz-planer.de	15.03.2013

### Windpark Blender / Konzept 11 WEA

Sehr geehrter Herr Damen und Herren,  
zum beiliegenden Standortkonzept ist folgendes anzumerken:

Gemäß der Beschlusslage ist es Ziel der Gemeinde, die Anzahl der WEA-Anlagen auf 11 WEA zu beschränken. Dabei ist anzustreben, dass die Anlagenstandorte soweit wie möglich von dem Siedlungsbereich Einste / Seestedt abrücken. Unter der Bedingung, dass die 5 „kleineren“ Altanlagen (3 im- und 2 außerhalb des Geltungsbereiches) abgebaut werden, sollte gleichzeitig geprüft werden, wie die 4 neuen Standorte neben den bestehenden 7 GAMESA - Anlagen im Plangebiet konzipiert werden können. In Varianten sollte untersucht werden, ob die Aufteilung „2 WEA östlich und 2 WEA westlich“ (Variante A) oder aber die Aufteilung „1 WEA östlich und 3 WEA westlich“ (Variante B) der Hochspannungsleitung die empfehlenswertere sei.

Mit nur zwei Anlagen westlich der Hochspannungsleitung bietet die Variante A die Möglichkeit, zumindest die neuen WEA abgerückt vom Siedlungsrand zu errichten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei dieser Variante für die nördlichste GAMESA-Anlage ebenfalls ein „Repowering“-Standort 150 Meter ausgewiesen werden muss, wodurch auch bei dieser Lösung keine wesentlichen positiven Effekte bezüglich des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Bei der Untersuchung der unterschiedlichen Standortvarianten durch den Planer wurde deutlich, dass ein Abrücken der Anlagen vom nördlichen Siedlungsbereich vor dem Hintergrund des zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nur dann möglich ist, wenn der Standort der nördlichsten GAMESA-Anlage bei der Standortkonzeption unberücksichtigt bleibt. Da die Standortkonzeption nach einheitlichen Kriterien entwickelt werden muss, ist es daher erforderlich, keinen „Repowering“-Standort für die nördlichste GAMESA-Anlage vorzusehen.

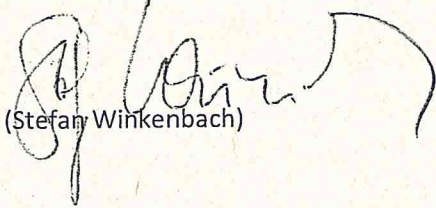
Vor diesem Hintergrund wurde eine weitere Variante entwickelt, bei der die nördlichste GAMESA-Anlage auf den Bestandsschutz beschränkt wird. Im neu aufzustellenden Bebauungsplan soll für diese Anlage keine überbaubare Fläche vorgesehen werden.

---

Soweit von einem Abstand von ca. 1000 Meter vom Siedlungsbereich ausgegangen wird, sieht die Standortkonzeption neben der bestandsgeschützten Anlage dann 9 „Repowering“-Standorte westlich und 2 neue Standorte östlich der Hochspannungsleitung vor.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Stefan Winkenbach)

# Gemeinde Blender

## Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 S/4/873-01	30.05.2013	B.4. 17. 90

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	13.06.2013	7				

**Betreff:** Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender empfiehlt dem Rat der Samtgemeinde Thedinghausen, die als Anlage I beigefügte 1. Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede v. 08.12.2003 zu beschließen.

### Sachverhalt:

Mit Schreiben v. 28.04.2013 wurde der Verwaltung vom Friedhofsverein Intschede e.V. das Protokoll der Friedhofsverwaltung v. 16.04. d.J. übersandt.

In diesem Schreiben wurde außerdem mitgeteilt, dass insbesondere durch die Neuanlage einer Urnenreihengrabanlage und eines anonymen/halbanonymen Urnengrabfeldes die Friedhofsordnung v. 08.12.2003 einer Überarbeitung bedarf.

Im Rahmen der vg. Versammlung wurden die Änderungsvorschläge erläutert. Die Mitgliederversammlung hat den Änderungsvorschlägen einstimmig zugestimmt.

Infolge der Neuanlage der Urnengrabanlagen sind insbesondere Änderungen der Grabstättendefinition und Gebühren der jetzigen Friedhofsordnung notwendig.

Die vom Friedhofsverein beschlossenen Änderungsvorschläge wurden verwaltungsseitig aus redaktioneller Sicht und der Übersichtlichkeit halber geringfügig (in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden des Friedhofsvereins Herrn Gunter Hartmann) überarbeitet.

Der Friedhofsverein Intschede bittet nunmehr um Genehmigung der Änderungen.

Der Anlage II sind die alte und neue Fassung der Friedhofsordnung – wie vom Friedhofsverein vorgelegt – zu entnehmen.

Der Gemeindedirektor

Im Auftrag

16/5

# 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Intschede v. 08.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) i.V. mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am ..... nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

Die Überschrift in § 10 wird von „Grabstätten“ in „Erdgrabstätten“ geändert.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Arten von Urnengrabstätten:

- a) Urnenwahlgrabstätten werden mit einem unbefristeten Nutzungsrecht vergeben und ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt.
- b) Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.
- c) Anonyme oder halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenfelder, die von der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Bei anonymen Urnenfeldern werden die Aschen der Reihe nach ohne Kennzeichnung beigesetzt. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist ausgeschlossen. Bei halbanonymen Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung zusätzlich der Name, der Vorname (nur Rufname), das Geburts- und das Sterbejahr in Form einer Gravurplatte auf einem zentralen Gedenkplatz der Anlage angebracht. Auch dabei bleibt die Lage der Urnen anonym. Ausgrabungen und Umbettungen finden grundsätzlich nicht statt. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.

§ 11 Abs. 3 erhält nachstehende Neufassung:

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 10 für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Verleihung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Wahlgrabstätte für Erdbestattung (§ 10 der Friedhofsordnung) |          |
| Einzelgrabstelle  | 250,00 € |
| Doppelgrabstelle  | 400,00 € |

b) Urnenwahlgrabstätte (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a der Friedhofsordnung)	150,00 €
c) Urnenreihengrab (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofsordnung) für 30 Jahre einschl. Grabstein, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.460,00 €
Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts	35,00 €/Jahr
d) Partner-Urnenreihengrab (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofsordnung) für 30 Jahre einschl. Grabstein, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	2.190,00 €
Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts	70,00 €/Jahr
e) Urnengrabstätte in einer anonymen oder halb-anonymen Gemeinschaftsanlage (§ 11 Abs. 2 Buchstabe c der Friedhofsordnung) einschl. Pflege, Unterhaltungsgebühr und bei Halbanonymen Grabanlagen auch die Kosten der Gravurplatte	500,00 €

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten Abs. 1 Buchstabe a und b können auf Wunsch jederzeit erworben werden, die Grabstätten Abs. 1 Buchstabe c-e erst im Bestattungsfall. Für die Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht in Intschede wohnten, dort aber Angehörige haben und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes in Grabstätten, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, beigesetzt werden sollen, gelten folgende Gebühren:

Einzelgrab für Erdbestattung einmalig	200,00 €
Urnengrab einmalig	150,00 €

Wird ein neues Nutzungsrecht vergeben, gelten die Gebühren nach Buchstabe a) – e).

Das Nutzungsrecht kann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 ohne Kostenrückerstattung an den Friedhofsverein zurückgegeben werden.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Pflege der nicht im Nutzungsrecht eines Einzelnen stehenden Flächen (Wegefreifläche usw.) eine jährliche Umlage von zurzeit 25,00 €/Nutzungsrecht, sofern diese nicht bereits in der Gebühr für die Grabstätte enthalten ist.

§ 2

Die in § 1 aufgeführten Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den

Az. S/4/873-01

Der Samtgemeindebürgermeister

(Schröder)

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\1.ÄnderungssatzungFriedhofIntschededoc.doc

bb

**Friedhofsordnung der Samtgemeinde Thedinghausen für den  
Friedhof Intschede**

**Alte Fassung:**

**§ 10 Grabstätten**

**§ 11 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnengrabstätten
  - b) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf unbefristete Dauer verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

**Neue Fassung:**

**§ 10 Erdgrabstätten**

**§ 11 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnengrabstätten
  - b) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Arten von Urnengrabstätten
- a) Urnenwahlgrabstätten werden mit einem unbefristeten Nutzungsrecht vergeben und ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt.
  - b) Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen.  
Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.
  - c) Anonyme oder halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenfelder, die von der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Gestaltung und Pflege werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und übernommen. Bei anonymen Urnenfeldern werden die Aschen der Reihe nach ohne Kennzeichnung beigesetzt. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist ausgeschlossen. Bei halbanonymen Anlagen wird durch die Friedhofsverwaltung zusätzlich der Name, der Vorname (nur Rufname), das Geburts- und das Sterbejahr in Form einer Gravurplatte auf einem zentralen Gedenkplatz der Anlage angebracht. Auch dabei bleibt die Lage der Urnen anonym. Ausgrabungen und Umbettungen finden grundsätzlich nicht statt. Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden.

**Anlage II**

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Grabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 18 Gebühren

(1) Das Nutzungsentgelt für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt für ein Einzelgrab 250,00 EUR und für ein Doppelgrab 400,00 EUR. Diese Grabstätten können auf Wunsch jederzeit erworben werden.  
Das Nutzungsrecht kann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 ohne Kostenrückerstattung an den Friedhofsverein zurückgegeben werden.

### § 18 Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wahlgrabstätte für Erdbestattung (§ 10 Friedhofsordnung)  
Einzelgrabstelle 250,- €  
Doppelgrabstelle 400,- €
- b) Urnenwahlgrabstätte (§ 11 (2a) Friedhofsordnung) 150,- €
- c) Urnenreihengrab (§ 11 (2b) für 30 Jahre einschließlich Grabstein, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr 1.460,- €  
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 35,- €  
Partner-Urnenreihengrab 2.190,- €
- d) Urnengrabstätte in einer anonymen oder halbanonymen Gemeinschaftsanlage (§ 11 (2c) einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr 70,- €  
500,- €

Die Grabstätten (1a) und (1b) können auf Wunsch jederzeit erworben werden, (1c) und (1d) erst im Bestattungsfall.  
Für die Beisetzung Verstorbener, die nicht in Intschede wohnten, hier aber Angehörige haben und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes in Grabstätten, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, beigesetzt werden sollen, gelten folgende Gebühren:  
für ein Einzelgrab für Erdbestattung einmalig 200,- €, für ein Urnengrab einmalig 150,- €. Wird ein neues Nutzungsrecht vergeben, gelten die Gebühren nach (1a) bis (1d).

Das Nutzungsrecht kann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 ohne Kostenrückerstattung an den Friedhofsverein zurückgegeben werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Pflege der nicht im Nutzungsrecht eines Einzelnen stehenden Flächen (Wege, Freiflächen u.s.w.) eine jährliche Umlage, die anteilig nach den Nutzungsflächen der einzelnen Nutzer des Friedhofs festgelegt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung erhebt für die Pflege der nicht im Nutzungsrecht eines Einzelnen stehenden Flächen (Wege, Freiflächen u.s.w.) eine jährliche Umlage von z.Zt. 25,- € pro Nutzungsrecht.

# Gemeinde Blender

# Beschlussvorlage

( ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 B/4/873-12	29.05.2013	B.4.17.88

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	13.06.2013	8				

## Betreff: Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Nutzung des Unterstandes auf dem Friedhof Amedorf als Geräteschuppen

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Sachverhalt:

Am 27.05.2013 hat Herr Gerd Grieme (tätigt gemeinsam mit seinem Sohn den Grabaushub auf dem Friedhof Amedorf) telefonisch Nachstehendes mitgeteilt:

Die Beerdigungsbohlen/Grabrandrosten sowie sämtliche Materialien, die für den Grabaushub auf dem Friedhof Amedorf benötigt werden, werden derzeit in einem Schuppen bei der Familie Meyer, Ritzenberger Weg 9, gegenüber dem Friedhof gelagert. Dieser Schuppen steht unmittelbar an der Straße, ist unverschlossen und somit für jeden ungehindert zugänglich.

Vom Arbeitsablauf her ist es lt. Herrn Grieme sehr umständlich und zeitaufwändig, wenn bei jedem Grabaushub die Materialien erst vom Grundstück Meyer herbeigeschafft werden müssen. Daher werden die Materialien zurzeit der Einfachheit halber vom Intscheder Friedhof mitgeführt und auch in Amedorf benutzt.

Herr Grieme hat daher vorgeschlagen, die Materialien und Geräte künftig direkt auf dem Friedhof Amedorf zu lagern. Für die Lagerung wäre der auf dem Friedhof vorhandene Unterstand bestens geeignet. Dort ist bereits ein Transportwagen untergestellt, auf dem die Bohlen und Rosten gelagert werden könnten. Es wäre lediglich eine Verkleidung des Unterstandes vorzunehmen und ein Schloss anzubringen, damit der Schuppen dann abschließbar ist. Herr Grieme hat weiter mitgeteilt, dass die Familie Meyer wohl auch nicht mehr gewillt ist, ihren Schuppen weiterhin als Lagerstätte zur Verfügung zu stellen.

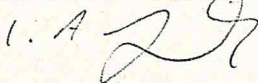
Vorstehendes Anliegen wurde von Herrn Grieme bereits vor einigen Jahren vorgetragen, jedoch seiner Aussage nach nicht weiterverfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Vorschlag von Herrn Grieme überlegenswert. Die benötigten Materialien und Geräte könnten auf der gemeindeeigenen Fläche des Friedhofes verschlossen aufbewahrt werden und wären nur dem Benutzerkreis zugänglich und somit auch gegen Diebstahl und Missbrauch gesichert.  
Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch dem Rat.

Der Familie Meyer erhält für die Nutzung der Scheune keine Entschädigung seitens der Gemeinde.

Sofern die Auffassung der Verwaltung vom Rat geteilt und der künftigen Nutzung des Unterstandes auf dem Friedhof als Lager für die für den Grabaushub benötigten Materialien und Geräte zugestimmt wird, könnte verwaltungsseitig eine Kostenermittlung für die Verkleidung des Unterstandes durchgeführt und dem Rat nach der diesjährigen Sommerpause vorgelegt werden.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0818.doc



24.5.2013

An  
Herrn Bürgermeister Rott  
Den Herren im Gemeinderat Blender  
Gemeindebüro Blender  
Verdener Weg 1 27337 Blender

Kopie  
Herrn Gemeindedirektor Schröder  
Samtgemeinde Thedinghausen  
Braunschweiger Straße 10 27321 Thedinghausen

**Betr.: Antrag auf 750.--Euro Kostenzuschuss für Seevergütungen der IG  
Blender See**

Sehr geehrte Herren,

wie Sie wissen, plant die Interessengemeinschaft auf Anregung einiger Mitglieder am 18. August einen Jazzfrühshoppen an der Badeanstalt am Blender See. Der Zweck der Veranstaltung ist, den Mitgliedern, Bürgern, Verwandten und Bekannten die Möglichkeit zu geben, sich besser kennenzulernen und etwas Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln. Wir werden diese Veranstaltung auch nutzen, um die Bürger und Mitglieder der Gemeinschaft über den Stand der Dinge zu informieren und zeigen, wie wir uns das zukünftige Vorgehen vorstellen. Die Veranstaltung ist von 10:00 bis 14:00 Uhr geplant. Bei Lifemusik wird auch für das leibliche Wohl der Besucher gesorgt werden. Die Gemeinschaft ist bemüht, so viel wie möglich in Eigenregie zu organisieren und zu betreiben. Damit die Veranstaltung nicht ins Wasser fallen kann, haben wir ein Zelt organisiert, das von uns aufgestellt wird. Der Verleiher überlässt uns zum Selbstkostenpreis das Zelt.

Um das finanzielle Risiko für unsere Mitglieder im Rahmen zu halten, bitten wir die Gemeinde um einen Zuschuss von 750.--Euro. Damit möchten wir helfen, die Musik, das Zelt, die GEMA, die Haftpflichtversicherung und die Vorfinanzierung der Speisen und Getränke zu bezahlen. Sollte es am Ende einen Überschuss geben, wird dieser der Kasse der Gemeinschaft zugutekommen.

Mit Besten Grüßen

Dieter Tank  
für die Interessengemeinschaft Blender See

# Gemeinde Blender

## Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> B/1/893-01	<b>Datum</b> 03.06.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> B. 1. 17. 193
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	13.06.2013	11				

**Betreff:** Badeaufsicht am Blender See

### Inhalt der Mitteilung:

Am 26.03.2013 wurde der Kommunale Schadenausgleich Hannover um eine schriftliche Stellungnahme zum Thema „Baden in öffentlichen Gewässer ohne Badeaufsicht, aufstellen eines Hinweisschildes „Baden auf eigene Gefahr!“ gebeten.

Mit seinem Schreiben vom 24.04.2013 teilte der KSA Hannover mit, dass dieser erhebliche Bedenken habe, ein Baden ohne Badeaufsicht am Blender See zu erlauben. Die örtlichen Gegebenheiten erwecken den Anschein einer Badestelle mit Überwachungscharakter. (siehe Steg mit Sprungbrett, Plastikkette zur Trennung des Nichtschwimmer/Schwimmerbereiches). Für eine fachmännische Beurteilung wurde auf die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH in Essen verwiesen.

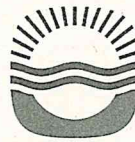
In einem Telefonat mit Herrn Prof. Dr. Sonnenberg von der Deutschen Gesellschaft für Badewesen GmbH am 23.05.2013, teilte dieser mit, dass unter gewissen Umständen eine Badestelle ohne Badeaufsicht möglich sei. Voraussetzung sei der Hinweis auf nicht erkennbare Gefahrenquellen unter der Wasseroberfläche z.B. Abrisskanten, auf Wasserpflanzen wie Schlingpflanzen sowie Angaben zur Wassertiefe an Sprungbereichen. Zu und Abläufe müssen ausreichend geschützt sein. Eine genauere Beurteilung sei allerdings nur durch eine Ortsbegehung möglich. Ein entsprechendes Angebot liegt bei.

Von der Ortsbegehung wird auf Wunsch durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH ein ausführliches Gutachten erstellt. Ein Vermerk über die Ortsbesichtigung durch einen/eine Verwaltungsmitarbeiter/in genüge jedoch auch.

Für die Badesaison 2013 steht Herr Carl aus Wulmstorf als Badeaufsicht zur Verfügung.

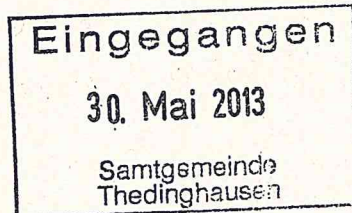
Der GD.





Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH, Postfach 340201, 45074 Essen

Gemeinde Blender  
Herrn Winkler  
Postfach 12 40  
27319 Thedinghausen



**Zentrale Bäderberatungsstelle**

29. Mai 2013 ob-rü  
Fon: 0201/ 8 79 69- 22  
Fax: 0201/ 8 79 69- 20  
E-Mail: u.rueger@baederportal.com

**Angebot: Ortstermin/Badeaufsicht Blender See  
Schreiben vom 15.05.2013**

Sehr geehrter Herr Winkler,

Bezug nehmend auf das Telefonat mit Herrn Prof. Dr. Carsten Sonnenberg bieten wir Ihnen folgendes an:

- Termin vor Ort: Stundensatz des Beraters € 98,00
- Fahrtzeit: Stundensatz des Beraters € 49,00
- Reisekosten des Beraters Kilometerpauschale: pro Km € 0,50  
Reisekosten öffentliche Verkehrsmittel, Übernachtung etc. nach Aufwand  
(Rechnungen werden als Anlage beigefügt)

Hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Bitte teilen Sie uns mit, ob wir für Sie tätig werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen aus Essen

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Dr. Christian Ochsenbauer  
Geschäftsführer